



Hochstraße 4
51688 Wipperfürth

Der Bürgermeister, Postfach 1460, 51678 Wipperfürth

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
z. Hd. Herrn Schmidt
Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Besuchszeiten:

mo.-fr.: 08.00 - 12.30 Uhr
und mi.: 14.00 - 17.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 02267 / 64-0
Telefax: 02267 / 64-250

Datum: 27.09.2012

Auskunft: Herr Kusche
Durchwahl: 64-249
Zimmer: 8
G.-Zeichen: II-71/Ku
e-Mail: amin.kusche@wipperfuertth.de

Umsetzung des Abwasserbeseitigungsplanes Kürten-Wipperfürth
Ihr Schreiben vom 11.09.2012 zur Vorlage M/2012/054 der Bauausschusssitzung vom
13.09.2012, hier eingegangen per E-Mail am 12.09.2012

Sehr geehrter Herr Schmidt,

Ihre Einwände zur o.g. Vorlage habe ich zur Kenntnis genommen. Leider hab ich aus terminlichen Gründen Ihre E-Mail erst am 14.09.2012 gelesen und konnte Ihre Einwände im Bauausschuss nicht mehr vortragen. Da es sich bei dem in Rede stehenden Tagesordnungspunkt um eine Mitteilungsvorlage handelt, dürften sich hieraus keine Auswirkungen auf das laufende Verfahren ergeben. Ich werde Ihre Einwände in der nächsten Sitzung des Bauausschusses zur Kenntnis geben.

Im Zusammenhang mit Ihrem Einwand möchte ich zuerst auf Ihr Schreiben vom 23.05.2012 verweisen. Hierin führen sie auf Seite 3 aus:

"Ungeachtet dessen bin ich nicht bereit, losgelöst von den in Wipperfeld und Thier geltenden Rahmenbedingungen der Wasserschutzzone-VO zur Sanktionierung rechtswidriger Zustände im Bereich der Abwasserbeseitigung beizutragen."

Diese Darstellung hab ich so verstanden, dass Sie die Schutzzoneverordnung rechtlich zwar anders bewerten, jedoch darauf verzichten den Anschluss- und Benutzungszwang per Verfügung durchzusetzen. Ihren Ausführungen im Schreiben vom 11.09.2012 entnehme ich, dass Sie sich nunmehr die Option der Sanktionierung doch vorbehalten.

Ich nehme Ihre Einwände zur Kenntnis und werde den Bauausschuss entsprechend informieren. Ich möchte an dieser Stelle nochmals die Gelegenheit nutzen und Sie um konstruktive Mithilfe zu bitten mit dem Ziel, eine für alle Beteiligten tragbare und vor allem

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln	(BLZ 370 502 99)	Kto. 032 100 0022
Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG	(BLZ 370 698 40)	Kto. 520 024 8017
Deutsche Bank Wipperfürth	(BLZ 340 700 93)	Kto. 674 5400
Commerzbank Wipperfürth	(BLZ 340 400 49)	Kto. 650 0300
Postbank Köln	(BLZ 370 100 50)	Kto. 002 463 2501



Internet: <http://www.wipperfuertth.de>
e-Mail: info@wipperfuertth.de

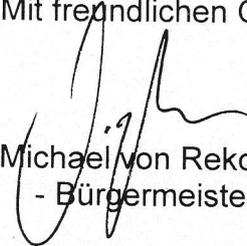
pragmatische Lösung herbei zu führen. Ergänzend zu meinen bisherigen Ausführungen möchte ich kurz inhaltlich auf den Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth eingehen. Auch wenn die darauf aufbauende Ordnungsbehördliche Verordnung seit einigen Tagen ihre Gültigkeit verloren hat, so lässt sich meines Erachtens eindeutig klarstellen, dass ein rechtswidriges Verhalten seitens der Stadtverwaltung zu keinem Zeitpunkt gegeben war bzw. ist.

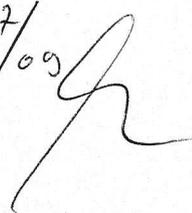
Im Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth (ABP) ist eine Stellungnahme vom Wupperverband (Anlage 2 zum ABP) enthalten, welche ich Ihnen als Anlage beifüge. In dieser Stellungnahme wird explizit darauf hingewiesen, dass die Ortsentwässerungen in Thier und Wipperfeld als Teilmischsystem vorgesehen sind. Ein gleichlautender Gesprächsvermerk ist Bestandteil des dem ABP zu Grunde liegenden Netzplans. Aus diesen Unterlagen lässt sich eindeutig ableiten, dass es seinerzeit erklärter Wille gewesen ist, auf die Übernahme des Niederschlagswassers von Privatflächen zu verzichten. Diese Willenserklärung wurde von keinem der fachlich Beteiligten kritisiert oder beanstandet. Da der vorgenannte Gesprächsvermerk als Bestandteil im ABP aufgenommen wurde, ist er somit auch Bestandteil der späteren Ordnungsbehördlichen Verordnung. Bedauerlicherweise wurde in der OVO nicht zwischen Mischsystem und Teilmischsystem differenziert. Die Folgen dieses Versäumnisses können jedoch nicht im Nachhinein der Hansestadt Wipperfürth zum Nachteil gereicht werden.

Die Angelegenheit Thier und Wipperfeld zieht sich nunmehr seit dreieinhalb Jahren und hat bereits jetzt erhebliche finanzielle Ressourcen in Anspruch genommen. Sie hat überdies das Klima der Zusammenarbeit zwischen Ihrem und meinem Hause beeinträchtigt. Es ist meines Erachtens auch nicht zielführend, noch mehr Zeit und Energie in der Fragestellung zu investieren, inwiefern es sinnvoll ist, etwa 90 private Stellplätze nachträglich an die öffentliche Kanalisation anzuschließen, währenddessen im gesamten Sülzüberleitungsgebiet, mit einer Fläche von immerhin 29 km², ausschließlich die Straßenflächen in den Ortslagen Thier und Wipperfeld über die öffentliche Kanalisation entwässern. Nicht einmal die stark frequentierte Bundesstraße 506 verfügt über eine geregelte Niederschlagswasserbeseitigung.

Im Sinne einer konstruktiven und zukunftsorientierten Kooperation appelliere ich an Sie, das laufende Prüfverfahren, ohne weitere Auflagen für die Abteilung Stadtentwässerung, kurzfristig zum Abschluss zu bringen. Die geforderte Kanalnetzanzeige werde ich Ihnen voraussichtlich bis Ende Oktober 2012 vorlegen können.

Mit freundlichen Grüßen


Michael von Rekowski
- Bürgermeister -

27/09
 Ju 27.09.12

Anlage:

Stellungnahme des Wupperverbandes zum APB vom 12.12.1984

WUPPERVERBAND

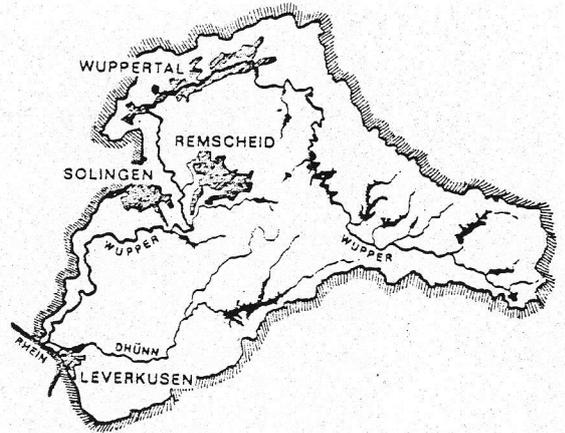
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postanschrift: Postfach 20 08 19, 5600 Wuppertal 2

Aggerverband
Postfach 340240
5270 Gummersbach 31

21/12.

GF.			
20. DEZ. 1984			
Aggerverband			
Nr. _____			



Durchwahl (02 02) 5 83 296
Auskunft erteilt: Herr Ewers

Zur Schafbrücke 6
5600 Wuppertal 2 (Barmen)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
A 54/84 Ew/Zü

Datum
12. Dezember 1984

Betr.: Abwasserbeseitigungsplan Kürten/Wipperfürth

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem Entwurf des Abwasserbeseitigungsplans Kürten/Wipperfürth vom 20.11.1984 nimmt der Wupperverband nach dem gemeinsamen Orts-termin vom 26.11.1984 (Aktenvermerk des Aggerverbandes vom 10.12.1984) aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Bei der Festlegung der Ortslagen, die zentral zum Klärwerk Kürten-Sülze des Aggerverbandes entwässern sollen, ist der gleiche Maßstab anzulegen, wie beim Abwasserbeseitigungsplan "Einzugsgebiet Große Dhünn-Talsperre", den der Wupperverband nach Abschluß der Erörterungen am 16.07.1982 beim Regierungspräsidenten Köln eingereicht hat.

Danach sind in der 1. Dringlichkeitsstufe sämtliche im Zusammenhang bebauten Ortslagen mit mehr als 60 Einwohnern, die zum erheblichen Teil in der Wasserschutzzone II liegen, zentral zu entwässern. Kleinere Ortslagen sollen nur in Ausnahmefällen - z.B. direkt oberhalb der Talsperre bzw. Vorsperre oder des Vorfluters und bei Hanglagen - kanalisiert werden.

11/201-04.062

Bankverbindungen:

Stadtpark, Wuppertal-Ba.
(BLZ 330 500 00) Kto. 121 509

Deutsche Bank, W.-Barmen
(BLZ 330 700 90) Kto. 064/4389

Commerzbank, W.-Barmen
(BLZ 330 400 00) Kto. 121 509

BfG, Wuppertal-Barmen

Postcheck: Köln 241 44-502

Bei Berücksichtigung dieser Kriterien sind im Gemeindegebiet Kürten aus wasserwirtschaftlicher Sicht zum Schutz der Trinkwasserversorgung folgende Ortslagen zentral zu entwässern:

Richerzhagen

Viersbach

Häcksbilstein

Junkermühle, entlang der L 286 (Wipperfürther Straße)

Junkermühle-Sülzblick

Junkermühle-Im Hassel

Dahl.

Zum Stadtgebiet Wipperfürth - Überleitungsgebiet Kürtener Sülz - verweist der Wupperverband auf den Entwurf zum Abwasserbeseitigungsplan Wipperfürth, der gemäß Verfügung des Regierungspräsidenten Köln vom 02.09.1983 nicht weiter bearbeitet werden soll. Danach sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht folgende Ortslagen zentral zu entwässern:

Thier

Wipperfeld

Abstoß

Jörgensmühle/Büchel.

Die Entwässerung sämtlicher angesprochenen Ortslagen, mit Ausnahme von Thier und Wipperfeld, soll, wie beim Ortstermin am 26.11.1984 vereinbart, im Schmutzsystem erfolgen.

In Thier und Wipperfeld ist, abweichend vom Entwurf des Abwasserbeseitigungsplans Wipperfürth, Teilmischsystem vorzusehen. Unterhalb der genannten Ortslagen sollen gem. Entwurf des Ing.-Büros Christ vom 20.11.1980 Regenüberlaufbecken mit $r_{krit} = 45 \text{ l/s}$ angelegt werden. Diese Entlastungen sind als unbedenklich anzusehen. Hierzu wird auf das Gutachten des gleichen Ing.-Büros "Betrachtungen über Schmutzfrachten" vom 2.3.1981 verwiesen (siehe Anlage).

Der Planaufsteller wird gebeten, zusammen mit den Wasserbehörden bzw. den Bauaufsichtsbehörden zu klären, welche Gebiete nach § 34 bzw. nach § 35 BBauG (Innen- bzw. Außenbereich) anzusehen sind und in welchen Gebieten erhebliche Mißstände bestehen.

Es ist zu erwarten, daß wesentliche kontroverse Auffassungen zwischen den Beteiligten darüber bestehen, welche Gebiete zu welchem Zeitpunkt und zu wessen Lasten zentral entwässert werden müssen. Deshalb wird vorgeschlagen, daß der Aggerverband einen Planentwurf aus wasserwirtschaftlicher Sicht aufstellt und zusammen mit den kontroversen Stellungnahmen beim Regierungspräsidenten Köln einreicht. Nach Klärung der in vorstehendem Absatz angesprochenen Punkte muß der RP dann entscheiden, wo die Pflicht der Gemeinden zur zentralen Entwässerung endet bzw. wo der Mehraufwand zum Schutz der Trinkwassertalsperre beginnt.

Abschließend wird gebeten, den überarbeiteten Entwurf des Abwasserbeseitigungsplans dem Wupperverband nochmals vorzulegen, bevor die Unterlagen beim RP Köln eingereicht werden.

Mit freundlichem Gruß
Der Geschäftsführer:


(Brechtel)

Anlage: "Betrachtungen über Schmutzfrachten"
Ing.-Büro Christ vom 2.3.1981